

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

26.02.2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

10.03.2026

Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2026/27

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 33 KiBiz die in Anlage 1 dargestellten Kindpauschalenbudgets für das Kindergartenjahr 2026/27 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 38 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für die in Anlage 1 genannten behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz sowie für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 50 Kinder im Alter unter drei Jahren und für 2 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 S. 1 KiBiz zu beantragen,
4. gem. § 47 KiBiz 16 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege zu melden,
5. im Rahmen der Jugendhilfeplanung bzw. des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2026/27 gem. § 55 Abs. 2 KiBiz, dass Kinderbetreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden und nicht mit Kindern unter drei Jahren belegt werden können, auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können.
6. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in wieweit die Absenkung der Gruppenstärke in der Gruppenform III eine wirksame Maßnahme im Hinblick auf die sinkende Nachfrage nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen darstellt. Dabei sind Zweckbindungsfristen für mit Landes- oder Bundesmitteln geschaffene Plätze zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Budgets für die Kindertageseinrichtungen und Planungsgarantie

Gem. § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Zum 15.03. hat das Jugendamt eine verbindliche Mitteilung an das Land vorzunehmen.

Gemäß der Planungsgarantie, § 41 KiBiz¹, wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt. Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) dem Budget der Einrichtung (Anlage 1) und b) dem IST des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Die Einrichtungsbudgets mit Stand 25.02.2026 sind in Anlage 1 dargestellt. Diesem Ergebnis sind wie üblich Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen.

Kinder über drei Jahre

In den Kernjahrgängen befinden sich 1.205 Kinder². 1180 Pauschalen werden hier zur Verfügung gestellt. Werden die 17 Kinder der family Kita Lillyfee³ hinzuaddiert, ergibt sich eine Versorgung über 99 %.

Kinder unter drei Jahre

Die u3-Jahrgänge umfassen 1041⁴ Kinder. 414 Pauschalen stehen für die Altersgruppe bereit, dazu werden 3 Kinder in der Kita Lillyfee betreut. Unter der Annahme, dass 50 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden, liegt die Versorgungsquote bei 44,8 %.

Warteliste / unversorgte Kinder

Die Entscheidung über die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts in den Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Aufnahmekriterien. Dies gilt für die in kitaVM vorgesehenen vier Vergaberunden. Danach entscheidet die Verwaltung über die Vergabe aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss am 06.11.2023 (Vorlage 171/2023) beschlossen hat. Das Vergabeverfahren ist weitgehend abgeschlossen und zeigt folgendes Bild:

- kein unversorgtes ü3-Kind über drei Jahre,
- acht u3-Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen eine Absage erhalten haben (nicht erfüllbarer Wechselwunsch, Kind unter einem Jahr, keine Rückmeldung auf Nachfragen, Platz nicht angenommen).

¹ „Jedem Träger wird zur Finanzierung ... grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der IST-Belegung des Vorjahres ... ergibt.“

² Stichtag 19.01.2026

³ Stand 19.02.2026

⁴ Stichtag 19.01.2026

Das ist im Vergleich zu den Vorjahren ein sehr ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Bestand.

Buchungszeiten

Die drei Buchungszeiten verteilen sich prozentual wie folgt:

Umfang	2022	2023	2024	2025	2026
25 Stunden	17,5 %	16,7 %	14,7 %	12,2 %	12,3 %
35 Stunden	32,7 %	32,7 %	35,1 %	39,5 %	42,5 %
45 Stunden	49,7 %	50,5 %	50,2 %	48,3 %	45,2 %
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Der Anteil der 25-Std.-Buchungen ist etwa auf dem Vorjahresniveau, der Anteil der 35-Std.-Buchungen steigt weiter, der Anteil der 45-Std.-Buchungen ist weiter leicht zurückgegangen.

Gem. § 33 Abs. 3 KiBiz ist der Zuwachs der 45-Stunden-Betreuungszeiten für Kinder ü3 gegenüber der Vorjahresmeldung an das Land NRW auf 4 Prozentpunkte begrenzt. Diese Grenze wird eingehalten; tatsächlich ist sogar ein prozentualer Rückgang zu verzeichnen.

Vergabe der Pauschalen

In Anlage 1 findet sich der Vorschlag für die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Wie in den Vorjahren sind in einigen Einrichtungen Gruppen flexibel bestimmt worden, z. B. wurden halbe Gruppen gebildet⁵. Im Rahmen der Endabrechnung ist die tatsächliche Belegung maßgebend, so dass entweder eine nicht durch ein Kind belegte Kindpauschale zurückgezahlt werden muss, oder die Aufnahme weiterer Kinder refinanziert wird.

Lette

In Lette sind 201 Kinder ü3 und 155 Kinder u3 gemeldet⁶. Betreut werden ab August in den beiden Einrichtungen des Familienzentrums St. Johannes, dem Interim des DRK, der family Kita "Lillyfee" und in Kindertagespflege (KTP) zusammen 185 ü3- und 70 u3-Kinder⁷. Es gibt kaum Überbelegung und kein Kind auf der Warteliste. Die Versorgungsquoten liegen für Kinder ü3 bei 88,5 % und Kinder u3 bei 45,2%.

In Lette wird der neue Kindergarten in Trägerschaft des DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld gGmbH errichtet. Das Interim „Im Sanden“ wird sodann in die neue Einrichtung überführt. Möglich ist die Inbetriebnahme der neuen Kita im Verlauf des Kindergartenjahres 2026/27, was zu weiteren Aufnahmen und damit einer zusätzlichen Gruppe führen könnte. Voraussetzung, um für diese Gruppe die Landesfinanzierung zur Miete zu bekommen ist, diese ebenfalls zum 15.03.2026 zu melden. In Absprache mit dem Träger sind dies je eine halbe Gruppe der GF I und II.

⁵ § 33 Abs. 2 KiBiz: „Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der ... Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit ... angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden.

⁶ Stichtag 19.01.2026

⁷ Bekannt ist, doch nicht genau bezifferbar, dass Kinder in der Kernstadt oder außerhalb Coesfelds betreut werden.

Behinderte Kinder

Nach der Anlage zu § 38 KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, eine erhöhte Kindpauschale. Nach Abfrage bei den Tageseinrichtungen sind es insgesamt 79 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen⁸.

Kindertagespflege (KTP)

Das Land gewährt dem Jugendamt 2026/27 einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von 1.401,12 €/Jahr⁹, für behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder beträgt der Zuschuss 4.020,16 €/Jahr¹⁰. Hierfür ist, getrennt nach u3 und ü3, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen. Die folgenden Daten sind mit der Fachstelle Kindertagespflege abgestimmt. Im Rahmen der Endabrechnung erfolgt eine Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Antrag und tatsächlicher Inanspruchnahme:

Kinder unter drei Jahre	50
Kinder unter drei Jahre mit Behinderung	1
Kinder über drei Jahre	2
Kinder über drei Jahre mit Behinderung	0

Für die Landesförderung der Fachberatung ist dem Land NRW die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu nennen, die im kommenden Kindergartenjahr betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Hier sollen 16 Kindertagespflegepersonen gemeldet werden.

Rückgang der Nachfrage

War schon im vergangenen Jahr die Versorgungslage im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren deutlich entspannter, bestätigt sich dieser Trend im aktuellen Vergabeverfahren. Das ist im Hinblick auf den Rechtsanspruch erfreulich. Diese Lage hat allerdings Auswirkungen auf die Einrichtungen und auf die KTP. Denn die Einrichtungen möchten verständlicherweise einen Grundstamm an Plätzen und Gruppen behalten und ihre Strukturen sichern. Die Verwaltung steht zu diesem wichtigen Thema in Kontakt mit den Trägern und Einrichtungen, um den Anpassungsprozess transparent, partnerschaftlich und so moderat wie möglich zu gestalten.

Als erste Reaktion auf die nachlassende Nachfrage wurde die Überbelegung, die über viele Jahre die Kitas geprägt hat, reduziert. Vermieden werden soll damit auch die Situation, in der einzelne Gruppen wegen Unterbelegung in ihrem Bestand gefährdet sind, wenn oder weil zugleich in anderen Kitas deutlich überbelegt wird.

Eine weitere Maßnahme, auf einen Nachfragerückgang flexibel zu antworten ist, die Gruppengrößen zu verringern. In der Gruppenform III sind im Regelfall 25 Kinder mit Buchungszeiten von 25 und 35 Stunden. Handelt es sich um 45-Stunden-Buchungen, können regelhaft nur 20 Kinder aufgenommen werden. Schon jetzt ist es so, dass einige GF III-Gruppen wegen des recht hohen Anteils an 45-Stunden-Kindern an den Rand des betriebserlaubten Rahmens kommen. Aber auch in den anderen Gruppenformen kann eine moderate

⁸ Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

⁹ Kind nicht in Kita, Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Std./Woche liegt und Betreuung länger als drei Monate

¹⁰ Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen.

„Unterbelegung“ erfolgen. Wichtig ist, dass eine Unterbelegung die Refinanzierung der Mieten nicht gefährdet¹¹, zudem sind Zweckbindungen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung möchte diese Maßnahme der Gruppengrößenverringering in Kommunikation mit den freien Trägern prüfen und dazu eine Empfehlung oder einen Beschlussvorschlag für die Planung der Budgets 2027/28 in der September-Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorlegen.

Die Umwandlung von Gruppen ist ebenfalls eine sinnvolle Möglichkeit. Diese ist jedoch auf eine einzelne Einrichtung abgestellt und muss eng mit ihr und deren Träger abgestimmt werden. Dabei ist vor allem auch zu beachten, dass bei dem durch die Umwandlung bedingten Platzabbau noch genug Kapazitäten für Kinder über drei Jahren erhalten bleiben.

Eine offensichtliche Konsequenz aus dem Rückgang der Nachfrage ist der Verzicht auf weiteren Ausbau. Etwas zu schaffen, das zumindest absehbar nicht benötigt wird, ist kaum darstellbar. Außerdem wird diese Entwicklung in künftige Gespräche über Sanierungen und Umbaumaßnahmen mit den Kita-Trägern einbezogen.

Schlussbemerkungen

- Zur Vergabe der Budgets für die Einrichtungen bzw. der einzelnen Pauschalen gibt es noch geringen Abstimmungs- und Anpassungsbedarf z.B. durch Nachmeldungen u. a.. Die Verwaltung wird also wie in den Vorjahren dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.
- Die Verwaltung wird sich in der Sitzung zur Vorlage weiter äußern.
- Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2025 im Produkt 51.10 veranschlagt.¹²

Zuständigkeit

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 6 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 10.02.2026 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Durch den Beschluss werden keine zusätzlichen klimarelevanten Maßnahmen ausgelöst. Die Beschlussfassung ist gesetzlich vorgesehen, die mit dem Beschluss getroffenen Entscheidungen beziehen sich auf Rechtsansprüche.							

¹¹ § 7 Abs. 4 der DV zum KiBiz: „Wird die in ...Gruppenstärke um nicht mehr als 25 Prozent unterschritten und sind die Räumlichkeiten dennoch erforderlich, kann der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe im Einzelfall die ... anerkennen, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist...“

¹² Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen (z. B. durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, Zunahme behinderter Kinder), erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes. Wenn es bei der Endabrechnung zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.

Anlage:

Anlage 1 Einrichtungsbudgets Kindertageseinrichtungen 2026-27. Stand 25.02.2026